

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfasst die Mitgliedsgemeinden:

Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt

13.04.2019

Nr. 04/2019

26. Jahrgang

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Isseroda | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.vg-grammetal.de | E-Mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Verwaltungsgemeinschaft

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140
Friedhofsamt	03643 / 831141
Bauamt	03643 / 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 83110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Bauamt	03643 / 831142
Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

Schiedsstelle Kontakt über: 03643 / 831123

Standesamt Berlstedt 036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen- und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal mit den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643 8311-0 sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda - Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Verwaltungsgemeinschaft in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

Abwasserentsorgung

Einzelstandorte Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Ottstedt a. B., Troistedt	über VG 03643 / 831143
Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815

Abwasserverband Grammetal Hopfgarten, Niederzimmern, Nohra/OT Utzberg, Mönchenholzhausen)	036203 / 72533
---	----------------

Havariendienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
--------------------	-----------------------------------

Entsorgung Grundstückskläranlagen	03641 / 46690
-----------------------------------	---------------

Abwasserbetrieb Weimar 7.00 - 16.00 Uhr	03643 / 43410
--	---------------

Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra) 16.00 - 7.00 Uhr	0800 / 0331323
---	----------------

Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Weimar Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopf- garten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B., Troistedt	03643 / 7444-0
---	----------------

Störungsdienst	03643 / 7444-444
----------------	------------------

Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361 / 564-0
---------------------------------------	--------------

Energie

Kundenzentrum Blankenhain für alle Gemeinden der VGem	036459 / 48-0
--	---------------

Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
---	-----------------

BSFM Robert Haußen Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Obernissa	0173 / 5804023
---	----------------

BSFM Böhme Daasdorf a. B., Obergrunstedt, Ottstedt a. B., Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390
--	----------------

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 05/2019
erscheint am 11.05.2019

Redaktionsschluss: 28.04.2019

Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Bechstedtstraß	Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2019 vom 14.02.2019	5
Daasdorf a.B.	2. Satzung der Gemeinde Daasdorf zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.03.2019	6
Daasdorf a.B.	Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. für das Haushaltsjahr 2019 vom 21.03.2019	7
Hopfgarten	2. Satzung der Gemeinde Hopfgarten zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.03.2019	7
Niederzimmern	2. Satzung der Gemeinde Niederzimmern zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.03.2019	9
Ottstedt a.B.	4. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) vom 19.03.2019	10

Schließzeiten der Verwaltung 2019

An folgenden Tagen ist die Verwaltungsgemeinschaft geschlossen:

- Freitag, 31.05.2019
- Freitag, 04.10.2019
- Freitag, 01.11.2019

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019

1. Die Wählerverzeichnisse für die Kreistags- und Gemeinderatswahlen in den Gemeinden **Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B.** und Troistedt sowie für die Ortsteilbürgermeisterwahlen in den Ortsteilen Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Oberrissa und Sohnstedt der Gemeinde Mönchenholzhausen und in den Ortsteilen Obergrunstedt, Nohra, Ulla und Utzberg der Gemeinde Nohra werden in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden

Mo 13.00 - 16.00 Uhr,
 Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
 Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und
 Fr 08.00 - 10.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 99428 Isseroda (Zimmer 16) bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda (Zimmer 16) schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (05. Mai 2019) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Kommunalwahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (24. Mai 2019), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Objekt Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 16 mündlich oder schriftlich beantragt werden (Fax 03643/831121). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine elektronische Antragstellung ist über das Internetportal der VGem Grammetal (www.vg-grammetal.de) bis zum 22. Mai 2019 möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (25. Mai 2019) bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl der Ortsteilbürgermeister am 26. Mai 2019 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09. Juni 2019 eine Stichwahl statt.

Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 25. Mai 2019 einen Wahlschein

erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 26. Mai 2019 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07. Juni 2019 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Objekt Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 1 mündlich oder schriftlich beantragt werden (Fax 03643/831121). Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine elektronische Antragstellung ist über das Internetportal der VGem Grammetal (www.vg-grammetal.de) bis zum 05. Juni 2019 möglich.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (08. Juni 2019) bis 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelmuschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 26. Mai 2019 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09. Juni 2019 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle, oder am Wahltag im Wahllokal abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Isseroda, d. 19.03.2019

VGem Grammetal

gez. Seelig, Vorsitzende

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden Bechstedtstraße, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B. und Troistedt wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo 13.00 - 16.00 Uhr,

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 99428 Isseroda (Zimmer 16) bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder

Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am 10. Mai 2019 bis 10.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 99428 Isseroda (Zimmer 16) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis **71 - Weimarer Land**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises/dieser kreisfreien Stadt

oder

durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von Deutsche Post unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Isseroda, d. 19.03.2019
VGem Grammetal
gez. Seelig, Vorsitzende

Nichtamtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft

Bildung der Landgemeinde

Am 12.03.2019 fand verwaltungsseitig eine gemeinsame Beratung mit den Ortsbrandmeistern und allen Wehrleitern statt, zu der wir auch den Kreisbrandinspektor als Gast begrüßen konnten. Hier wurden die Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren allgemein über die Folgen der Bildung einer Landgemeinde für die Feuerwehren informiert. Neben den Überlegungen zur erforderlichen Anpassung des Satzungsrechts sowie der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes haben wir als Schwerpunkt für die nächsten Wochen vor allem die Bestandserfassung (Personal, Technik und Ausrüstung) festgehalten.

In der erweiterten Bürgermeisterberatung am 14.03.2019 wurden schwerpunktmäßig die Themen Verwaltungssitz, Straßenumbenennung und Bestandserfassung für die Bauhöfe beraten. Bei letzterem ging es hauptsächlich darum, dass die zu bearbeitenden Flächen für Winterdienst und Grünflächenpflege sowie die in den Orten vorhandenen Maschinen und Geräte sowie noch geltende Verträge mit Dritten zentral erfasst werden.

gez. Seelig
Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachungen anderer Behörden

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Isseroda

Wann: Donnerstag, den 18.04.2019
Wo: Schulungsraum der FFW Isseroda
Beginn: 19.00 Uhr

Alle Feld- und Waldgrundstückseigentümer der Gemarkung Isseroda sind hierzu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes

3. Bericht des Kassierers
4. Diskussion zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages
7. Wahl und Bestätigung der Wahlkommission
8. Wahlhandlung - Entgegennahme von Vorschlägen für den Vorstand und seine Mitglieder
9. Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Konstituierung des Vorstandes
10. Diskussion und Anfragen
11. Schlusswort



Wahlvorschläge zur Wahl des neuen Jagdvorstandes sind bis zum 18. April 2019 mündlich oder schriftlich beim Jagdvorstand einzureichen!

Der Jagdvorstand
gez. Scharf

Einladung Jagdgenossenschaft Ulla

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft findet am Freitag, dem 26.04.2019 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Ulla statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Beschluss über Verwendung der Jagdpacht
- Bericht der Jagdpächter
- Neuwahl des Vorstandes wegen Rücktritt



Alle Besitzer von Land in der Utzberger Flur sind herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen
Jagdvorstand Ulla

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß

Am 09.05.2019 findet um 19:00 Uhr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß in der Gaststätte Bechstedtstraß statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfer
4. Bericht des Jagdpächters
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers (Beschlussfassung)
7. Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht (Beschlussfassung)
8. Verschiedenes
9. Schlusswort



Hierzu sind alle Grundstückseigentümer bzw. deren Vertreter (mit schriftlicher Vollmacht) der Gemarkung Bechstedtstraß herzlich eingeladen.

Günter Cattus, Jagdvorsteher

Einladung der Jagdgenossenschaft Mönchenholzhausen / Sohnstedt

Am Donnerstag, dem 16. Mai 2019 findet um 19.00 Uhr die Jahreshauptversammlung in der Kantine der Vieselbacher Pflanzenbau GmbH, Mönchenholzhausen Lindenstr. 35, statt. Hierzu sind alle Feld- und Waldeigentümer der Gemarkungen Mönchenholzhausen und Sohnstedt eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers

3. Kassenbericht
4. Bericht des Jagdpächters
5. Diskussion zur Verwendung der aufgelaufenen Pachtbeträge
6. Beschluß zur Verwendung der aufgelaufenen Pachtbeträge
7. Schlußwort des Jagdvorstehers

Der Vorstand

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Freistaates Thüringen haben zum Stichtag 31.12.2018 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte landkreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschriften:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Sömmerda, des Landkreises Weimarer Land und der kreisfreien Stadt Weimar

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Katasterbereich Erfurt

Hohenwindenstraße 14
99086 Erfurt

gez. Uwe Köhler
Präsident

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Erfurt, 08.03.2019

Az.: 2.3-ZG-9425.40

www.thueringen.de/tlbg > Wir über uns > Öffentliche Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

Verbrennen von Borkenkäfermaterial im Wald möglich: Anträge sind an das Forstamt zu stellen



Zur Bekämpfung der akuten Befallsituation beim Borkenkäfer besteht ab sofort die Möglichkeit, befallene Hiebsreste zu verbrennen. Darauf weist das Forstamt Erfurt-Willrode hin.

Leider haben die Stürme der vergangenen Woche mit mehreren Tausend Kubikmetern Schadholz die sowie schon brenzlige Situation in den Fichtenbeständen weiter verschärft, sagt Forstamtsleiter Dr. Chris Freise. Bei der Sanierung von Schadhölzern könne das Verbrennen von befallenen Hiebsresten helfen, einen Teil der Schadinsekten zu vernichten und den überlebenden Käfern Brutraum entziehen.

Dabei sind folgende Schritte zu beachten:

Der Waldbesitzer zeigt gegenüber dem Forstrevier/Forstamt die Notwendigkeit zur Verbrennung von Befallsmaterial schriftlich an (Waldbesitzname, Adresse, genaue Bezeichnung des Flurstückes: Gemarkung, Flur, Flurstücknummer). Nach örtlicher Prüfung erstellt das Forstamt eine kostenfreie Genehmigung.

Zu beachten seien insbesondere die Hinweise zum Brandschutz, warnen die Förster. Bei Fragen und zur Einzelberatung von Waldbesitzern stehen die Revierförster und das Forstamt Erfurt-Willrode gerne zur Verfügung (forstamt.erfurt-willrode@forst.thueringen.de oder Tel. 036209 43020).

Erfurt, 18.03.2019

Dr. Chris Freise

Forstamtsleiter

Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Isseroda

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Die nächsten Sprechstunden finden am Donnerstag, **16.05.2019, 20.06.2019 und 01.08.2019** im Hause der VGem Grammetal in Isseroda in der Zeit von 16:00 bis 18:00 Uhr statt.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:
Telefon: 03644-8779952
(Mo. - Do. 19:30 bis 20.15 Uhr)

Bechstedtstraß

Amtlicher Teil

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: gemäß veröffentlichten Terminplan

Wahlen am 26.05.2019

Hinweis auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Um Beachtung wird gebeten.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 mit Beschluss Nr. 2/2019 die Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben 25.02.2019 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 362.300 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2019** in Kraft.

Isseroda, d. 28.02.2019

gez. Eidam, Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.04.2019 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Daasdorf a.B.

Amtlicher Teil

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666

Sprechzeiten

des Bürgermeisters: Di 18.00 - 19.00 Uhr

Wahlen am 26.05.2019

Hinweis auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Um Beachtung wird gebeten.

Bekanntmachung der 2. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.01.2019 mit Beschluss Nr. 123/44/19 die 2. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben 28.01.2019 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

2. Satzung der Gemeinde Daasdorf a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 11.12.2014, bekannt gemacht im Grammetalboten am 13.12.2014, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.01.2018, bekannt gemacht im Grammetalboten am 13.01.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

2. § 9 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Daasdorf a.B.
Daasdorf a.B., d. 19.03.2019
gez. Conrad, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.03.2019 mit Beschluss Nr. 131/45/2019 die Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben 19.03.2019 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Daasdorf am Berge für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Daasdorf am Berge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 363.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 215.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 271 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v.H.

2. **Gewerbesteuer** 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.500,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar **2019** in Kraft.

Isseroda, d. 21.03.2019

gez. Conrad, Bürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.04.2019 für die Dauer von zwei Wochen in der VGem. Grammetal, Schloßgasse 22, 99428 Isseroda (Zi.3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Hopfgarten

Amtlicher Teil

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. über VGem (s. Seite 1)

Sprechzeiten

des Bürgermeisters:

Di 17.00 - 19.00 Uhr

Wahlen am 26.05.2019

Hinweis auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Um Beachtung wird gebeten.

Bekanntmachung der 1. Satzung der Gemeinde Hopfgarten zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.02.2019 mit Beschluss Nr. 07/02/2019 die 1. Satzung der Gemeinde Hopfgarten zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben 01.03.2019 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

1. Satzung der Gemeinde Hopfgarten zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 21.10.2014, bekannt gemacht im Grammetalboten am 08.11.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

2. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Hopfgarten
Hopfgarten, d. 14.03.2019
gez. Bodechtel, Bürgermeister

Isseroda**Amtlicher Teil**

99428 Isseroda * Lindenweg 7 * Tel. 03643/7718011
Sprechzeiten
des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Wahlen am 26.05.2019**Hinweis auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:**

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Um Beachtung wird gebeten.

Bekanntmachung von Beschlüssen**Gemeinderatssitzung vom 28.03.2019****Beschluss Nr. 09/19:**

Zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl am 26.05.2019 wird berufen: Volker Brauer. Der Beschluss 04/19 vom 05.02.2019 wird insoweit abgeändert.

Mönchenholzhausen u. OT Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt**Amtlicher Teil**

99198 Mönchenholzhausen * Am Dorfteich 6 *
Tel. 036203/713270
Sprechzeiten
des Bürgermeisters: Mi 16.00 - 17.00 Uhr

Abdruck der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl zum Bürgermeister am 24.03.2019 in der Gemeinde Mönchenholzhausen vom 26.03.2019**1.**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 das endgültige Gesamtergebnis der Wahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- Zahl der Wahlberechtigten: 1376
- Zahl der Wähler: 704
- Zahl der gültigen Stimmen: 672
- Zahl der ungültigen Stimmen: 32

2.

Zahl der auf jede wählbare Person abgegebenen Stimmen:

1. Slobodda, Henrik: 347 Stimmen (51,64 %)
2. Weitere Personen: 325 Stimmen (48,36 %)
3. Nach § 47 ThürKWO ist der Bewerber: Slobodda, Henrik zum Bürgermeister der Gemeinde Mönchenholzhausen gewählt.
4. Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Weimarer Land, Bahnhofstr. 28, 99510 Apolda wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Mönchenholzhausen, den 26.03.2019

gez. Buss
stellv. Wahlleiter
(Aushang in den Schaukästen am 27.03.2019)

Wahlen am 26.05.2019**Hinweis auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:**

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Um Beachtung wird gebeten.

Bekanntmachung von Beschlüssen**Gemeinderatssitzung am 19.03.2019 in Eichelborn****Beschluss-Nr. 201/52/2019:**

Genehmigung der Niederschrift vom 18.02.2019. Die Genehmigung wurde mehrheitlich erteilt.

Beschluss-Nr. 202/52/2019:

Beratung und Beschlussfassung: Kaufantrag für ein gemeindeeigenes Grundstück in Obernissa. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Verkauf einer Teilfläche im Ortsteil.

Haupt- und Finanzausschusssitzung am 04.03.2019 in Mönchenholzhausen**Beschluss-Nr. 41/2019:**

Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB: Der Beschluss für den Neubau eines Einfamilienhauses im Ortsteil Mönchenholzhausen erfolgte einstimmig.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

anfangs bitte ich um Kenntnisnahme der im amtlichen Teil aufgeführten **Beschlüsse**. Zur **Gemeindegebietsreform** (Sachstand zur Bildung der Landgemeinde) verweise ich auf die Hinweise der Vorsitzenden der VGem Grammetal.

Wahlen: Am 24.03.2019 fand die Bürgermeisterwahl statt. Bekanntermaßen wurde der offizielle Kandidat, Herr Henrik Slobodda aus dem OT Mönchenholzhausen, mit 51,6 % der gültigen Stimmen gewählt. Die anderen 15 Kandidaten erreichten zusammen 47,8 %. Ich gratuliere Herrn Slobodda daher zum knappen Wahlerfolg und wünsche ihm ein „gutes Händchen“ in den nächsten 7 ½ Monaten. Leider lag die Wahlbeteiligung nur bei enttäuschenden 51,2 % (Eichelborn: 43,7 %, Mhh: 47,6 %, Oberrissa: 50,6 %, Sohnstedt: 62,9 % und Bestwert in Hayn: mit 65,3 %).

Am 26.05.2019 finden u. a. die Kommunalwahlen (Kreistag, Gemeinderat und OT-BM) statt. Bitte beachten Sie dazu die Veröffentlichungen hier im Amtsblatt und in den Verkündungstafeln.

Sprechstunden (bis 15.5.2019): die nächsten Sprechstunden finden am 3.4. und 8.5.2019 statt (keine in den Osterferien).

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Niederzimmern

Amtlicher Teil

99428 Niederzimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247
Sprechzeiten
des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Wahlen am 26.05.2019

Hinweis auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Um Beachtung wird gebeten.

Bekanntmachung der 4. Satzung der Gemeinde Niederzimmern zur Änderung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.01.2019 mit Beschluss Nr. 2-29/19 die 4. Satzung der Gemeinde Niederzimmern zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben 01.03.2019 die Eingangsbestätigung erteilt und der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

4. Satzung der Gemeinde Niederzimmern zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 04.11.2004, bekannt gemacht im Grammetalboten am 13.11.2004 sowie am 18.03.2006, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.02.2010, bekannt gemacht im Grammetalboten am 13.02.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsreferendum und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

2. § 10 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Niederzimmern
Niederzimmern, d. 12.03.2019
gez. i.V. Schmidt, stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung von Beschlüssen

Gemeinderatssitzung vom 29.01.2019

Beschluss 1-29/19:

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 04.12.2018

Beschluss 2-29/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern beschließt den vorliegenden Entwurf der 4. Satzung der Gemeinde Niederzimmern zur Änderung der Hauptsatzung als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 3-29/19:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Auftrag zur Durchführung der Leistungen, bezüglich der Angebote vom 20.12.2018/ Beleg-Nr. 001304 sowie Beleg-Nr.: 001309 an die Fa. Stanschus & Stanschus GbR, Johann-Scholz-Str. 30 in 99438 Bad Berka vergeben wird.

Beschluss 4-29/19:

1. Zum Wahlleiter zur Kommunalwahl am 26.05.2019/02.06.2019 wird berufen: Christoph Schmidt-Rose
2. Zum stellvertretenden Wahlleiter zur Kommunalwahl am 26.05.2019/02.06.2019 wird berufen: Barbara Ulrich

Beschluss 5-29/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss 6-29/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern beschließt den Finanzplan 2020 bis 2022 für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss 7-29/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederzimmern beschließt den im Entwurf beigefügten Verwaltungsvertrag zur Bestellung

eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten nach § 13 Abs. 3 ThürDSG für den Kreis Weimarer Land und dessen kreisangehörige Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen. Der Vertragsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.

Gemeinderatssitzung vom 29.01.2019

Beschluss 1-30/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern beschließt:

1. Für die Teilflächen der Flurstücke - gemäß der in der Anlage gekennzeichneten Planfläche - 609, 610, 611, 612 und 613, Flur 4 in der Gemarkung Niederrimmern soll der Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ im Planverfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden.
2. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen geschaffen werden.
3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan unter „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ gemäß § 13b BauGB aufgestellt und das beschleunigte Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Im Bebauungsplan gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend.
4. Im Planverfahren wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Im Bebauungsplan gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB entsprechend.
5. Die anfallenden Kosten des Planverfahrens sowie eventuell aufkommende Folgekosten sind nach den Bestimmungen des zwischen der Gemeinde Niederrimmern, den privaten Grundstückseigentümern und der LEG Thüringen abgeschlossenen Projektmanagementvertrages von den Grundstückseigentümern zu tragen.
6. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Wohngebiet „Sülzenanger“ ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 2-30/19:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern beschließt, dass gem. Angebot des Steinmetzbetriebes Paul Erdmann aus Bad Berka, vom 24.01.2019, Angebotsnummer: AN190005, eine zweite Urnengemeinschaftsanlage zum Gesamtpreis von 7.442,16 € bestellt werden soll.

Nichtamtlicher Teil

Frühjahrsputz am 23.03.2019

Der Frühjahrsputz war ein voller Erfolg! Schön, dass so viele mitgeholfen haben, die neuen Spielgeräte aufzubauen und den Spielplatz in diesen schönen Zustand zu bringen - er ist jetzt ein Schmuckstück fürs Dorf. Ohne die finanzielle Unterstützung (5.000 €) der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Frau Werner, wäre es so nicht möglich gewesen. Mein besonderer Dank gilt Frau Neumann, die so viele motivieren konnte, mitzumachen und alles gut organisiert hat. Gut, dass ein Wahrzeichen des Dorfes, der Wartenbergturm nun wieder ausgefugt ist, im Dorf und der Flur aufgeräumt wurde und die Feuerwehr Holzschnitt am Lagerplatz angenommen hat. Vielen Dank an alle auch für ein gutes Mittagessen im Vereinshaus der Natur- und Heimatfreunde. Es ist schön, wenn das Dorf zusammen arbeitet.

Ihr Bürgermeister
Christoph Schmidt-Rose

Nohra u. OT Nohra, Obergrunstedt, Ulla und Utzberg

Amtlicher Teil

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224

Sprechzeiten
des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Wahlen am 26.05.2019

Hinweis auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Um Beachtung wird gebeten.

Ottstedt a.B.

Amtlicher Teil

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten
des Bürgermeisters: Di 18.30 - 19.00 Uhr

Wahlen am 26.05.2019

Hinweis auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Um Beachtung wird gebeten.

Bekanntmachung der 4. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungs- satzung (GS-EWS)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 mit Beschluss Nr. 34/02/2019 die 4. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat am 15.03.2019 die Genehmigung erteilt und der Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

4. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150, erlässt die Gemeinde Ottstedt a.B. folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a.B. vom 21.07.2005, geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.06.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 20,21 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 19.03.2019

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez. Haupt, Bürgermeister

Troistedt**Amtlicher Teil**

99438 Troistedt * An den Teichen 9 * Tel. 03643/849150

Sprechzeiten

des Bürgermeisters: Mo 16.00 - 18.00 Uhr

Wahlen am 26.05.2019**Hinweis auf Bekanntmachungen im amtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:**

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am Sonntag, 26. Mai 2019
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Um Beachtung wird gebeten.